

Der Regierungspräsident
G-Z. I Sa/Po 09-01

Arnsberg, den 1. August 1950

1.) Urschr.
der Stadtkreisverwaltung
-Amt für Wiedergutmachung-
in Iserlohn,

Reinschrift liegt bei!

unter Bezugnahme auf den Erl. des Herrn Sozialministers
des Landes Nordrhein-Westfalen v. 11.2.1948 -Abt. III D 3/RS-,
mitgeteilt mit meiner Mundverfügung v. 12. März 1948 -I Sa/Po Nr. 10/48
zurückgesandt; hiernach können nachträgliche Gratulationen zu beson-
deren Familienanlässen nicht ausgesprochen werden. Es kann auch kein
Anspruch auf Geldgeschenk erhoben werden. Ich bitte künftig darauf
zu achten, daß die Meldungen über bevorstehende besondere Familien-
anlässe mindestens 3-4 Wochen vorher gemeldet werden; nur so kann
der Zweck, eine persönliche Gratulation des Herrn Innenministers zu
Festtage selbst auszusprechen, erfüllt werden.
Die VVN bitte ich hiervon in Kenntnis zu setzen.

2.) Z.d.A.

I. A.

